

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225-4.1 "Weizengrund 48"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225-4.1 „Weizengrund 48“ wird wie folgt neu begrenzt:
 - im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 10767 (Flur 508),
 - im Osten durch die westliche Grenze des Straßenflurstücks Weizengrund sowie die Westgrenzen der Flurstücke 744/144 und 701/132 (Flur 508),
 - im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 10765 und 10766 (Flur 508),
 - im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 10766, 10764, 811/112 und 10767 (Flur 508).
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225-4.1 „Weizengrund 48“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225-4.1 „Weizengrund 48“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 225-4.1 "Weizengrund 48" und die Begründung liegen in der Zeit vom **27.07.2012 bis 27.08.2012** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225-4.1 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 12.07.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel